

Richtlinien für eine Schreibzeitverlängerung zur Abgabe der Masterarbeit für die Masterstudiengänge Wirtschaftspädagogik I und II

Gemäß § 18 APSO haben Studierende im Rahmen der Masterprüfung eine Master's Thesis anzufertigen. Die Zeit von der Anmeldung bis zur Abgabe der Master's Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten. Mögliche Verlängerungsgründe regelt Absatz 6.

Verschobener Abgabetermin im Falle einer Krankheit

- Weist der/die Studierende durch Attest nach, dass er an der Bearbeitung durch Krankheit gehindert ist, ruht die Bearbeitungszeit.
- Hier finden Sie die Informationen, die das ärztliche Attest enthalten muss <https://www.tum.de/studium/im-studium/das-studium-organisieren/pruefungen-und-ergebnisse/ruecktritt-von-pruefungen-einreichung-von-attesten>
- Das ärztliche Attest muss **unverzüglich** im Original per Post an die Prüfungsverwaltung geschickt werden. Die Betreuerin/der Betreuer muss über den neuen Abgabetermin informiert werden. Die Geltendmachung eines Attestes für eine Erkrankung, die längere Zeit zurückliegt, ist **nicht möglich**.
- Wenn sich der Abgabetermin aufgrund von anerkannter Krankheit verschiebt, bedeutet das nicht, dass Sie tatsächlich mehr Zeit für die Bearbeitung der Master's Thesis haben. In diesem Fall ruht die Bearbeitungszeit für die Dauer der Erkrankung. Das heißt, die Bearbeitungszeit läuft erst nach Ablauf der Krankschreibung weiter und wird somit um die Ausfallzeit nach hinten verschoben. Ein/e prüfungsunfähige/r Studierende/r darf in dieser Zeit somit auch nicht an der Arbeit weiterarbeiten. Tut er/sie dies dennoch – wäre dies eine Täuschung (weil er/sie sich hierdurch eine zusätzliche Bearbeitungszeit erschleicht; VG Berlin, Beschluss v. 24.05.2017 - VG 3 K 825.15)!
- Nach der Einreichung von drei Attesten bzw. bei entstehenden Verdachtsfällen wird auf die Einreichung eines amtsärztlichen Attestes bestanden.

Fristverlängerung aus Gründen, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat

- Kann der erste Abgabetermin aus Gründen, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, so verlängert der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um maximal die Hälfte der Bearbeitungszeit, wenn der Studierende dies vor dem ersten Abgabetermin beantragt und der Themensteller zustimmt.
- Gründe, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat wären z.B. eine durch äußere Umstände verzögerte Datenerhebung oder andere triftige Gründe, die durch den Themensteller bestätigt werden müssen. Diese müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses **unverzüglich** schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.
- Der Prüfungsausschuss kann triftige Gründe nur für den Zeitraum anerkennen, für den sie glaubhaft gemacht sind, d.h. auch in diesem Fall muss ein genauer Zeitraum benannt und bestätigt werden.